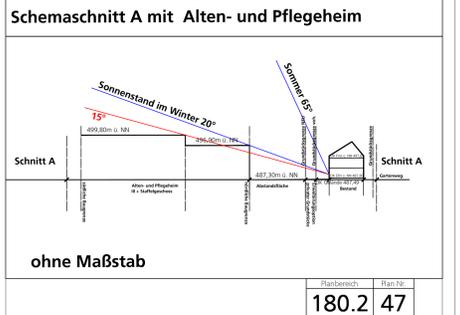
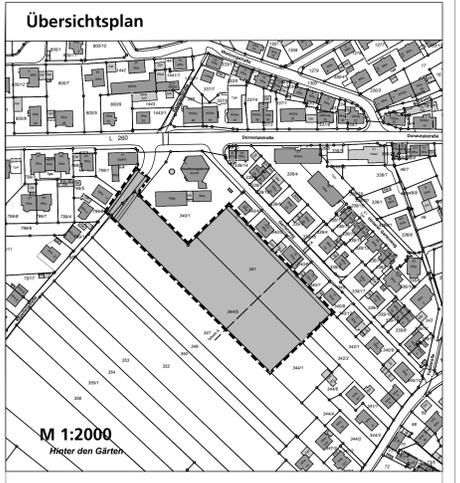


Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Alten- und Pflegeheim Kapellenstraße“
 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 DIE LANDESBAUORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO-BW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanVZO) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 1.1.1 Von dem gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen sind im
 a) WA1 ausschließlich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Alten- und Pflegeheim mit betreutem Wohnen).
 b) WA2 ausschließlich Wohnanlagen für die nordöstlich angrenzende Bebauung Gartenweg 11, 13, 15, 15/1 und 17 zulässig (§1 Abs. 9 BauNVO)
 1.1.2 Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
1.2 MAB DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)
 1.2.1 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 1.2.2 z.B. OK max. Oberkante der Gebäude i. B. der festgesetzten nordöstlichen Baugrenze, Höhen über NN (Höhen im neuen System)
 1.2.3 Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten und Oberlichter) sind nur innerhalb des 20° Sonnenscheinwinkels (Schemaschnitt) in Bezug auf die nordöstliche Baugrenze und bis zu einer max. Höhe von 1,70 m über OK Attika Flachdach zulässig.
1.3 BAUWEISE
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 1.3.1 a Abweichende Bauweise - offen, jedoch Gebäudelänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht begrenzt.
1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 1.4.1 Baugrenze
 1.4.2 Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.5 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
 1.5.1 St Flächen für Stellplätze
1.6 VERKEHRSLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB)
 1.6.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 1.6.2 Öffentlicher Gehweg
 1.6.3 Verkehrsgrün
 1.6.4 Öffentliche Stellplätze
 1.6.5 Einfahrtbereich für Andienung und Stellplatzanlagen
1.7 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB)
 1.7.1 Sammeln von Niederschlagswasser
 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude und sonstiges sauberes Niederschlagswasser von den Baugrundstücken ist zu sammeln und zurückzuhalten. Es ist die Anlage einer Regenwassersammelanlage mit der Größe von 20 l/m² Dachfläche, mindestens jedoch 3 m³ in Form einer Zisterne vorgeschrieben. Der Überlauf der Zisterne kann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die direkte Ableitung des Dachflächenwassers in den Abwasserkanal ist nicht zulässig.
 1.7.2 Begrenzung der Bodenversiegelung
 Private und öffentliche Stellplätze sowie Stellplatzzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.) zu versehen. Den Boden vollständig versiegelnde Beläge sind unzulässig.

1.8 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25a und b BauGB)
 1.8.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken
 Die Freiflächen der Grundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen.
 1.8.1.1 Artenliste 1 - Bäume: Hochstämme 3xv, StammU 16 - 18 cm
Acer campestre - Feld-Ahorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Betula pendula - Hängebirke
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Juglans regia - Walnuss
 Obstbäume als Hochstämme in Sorten
 1.8.1.2 Artenliste 2 - Sträucher: Qualität Str 2xv, 100 - 150 cm Höhe
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea - Bluthornstrauch
Corylus avellana - Hasel
Rosa canina - Hundrose
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 1.8.2 Je 5 Stellplätze ist ein großkröniger, heimischer Laubbau (Mischklasse I, HS, StU 16- 18cm) zu pflanzen. Bäume aus Artenliste 1 (s. Pkt. 1.8.1.1)
 1.8.3 Im Bereich der Grundstücksgrenze zu Gartenweg 11- 17 ist die Wuchshöhe der Bäume auf 10 m zu begrenzen.
1.9 SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
 1.9.1 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 1.9.2 - - - - - Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung (WA1 / WA2)
 1.9.3 - - - - - Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Höchstzahl der Vollgeschosse
2 SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
 (§ 74 LBO-BW)
2.1 Gebäudegestaltung
 2.1.1 Die baulichen Anlagen sind als rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.
2.2 Dachgestaltung
 2.2.1 Hauptgebäude sind nur mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Dach (Neigung bis 10°) zulässig. Sie sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterasse genutzt werden.
2.3 Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten
 2.3.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ergibt sich wie folgt:
 -1 Stellplatz/10 Pflegeheimplätze
 -1 Stellplatz/3 betreute Wohnungen
2.4 Freiflächengestaltung der Baugrundstücke
 2.4.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind überwiegend standortgerechte Gehölze der Artenlisten 1 und 2 zu verwenden (s. Punkt 1.8.1.1 und 1.8.1.2)
2.5 Einfriedigungen
 2.5.1 Die Höhe der Einfriedigungen darf max. 1,5 m betragen. Sie sind kleintiergängig und ohne Sockel auszuführen.
2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen
 2.6.1 Bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen darf die natürliche Geländeoberfläche nur für die notwendigen Einfahrten und Zugänge verändert werden. Der natürliche Geländeverlauf darf ansonsten bei der Gartengestaltung nicht verändert werden. An den Grundstücksgrenzen sind niveaugleiche Übergänge herzustellen.
3. HINWEISE
3.1 Bodenschutz (§ 202 BauGB)
 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kulturbarem Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbarer und kulturfähiger Bodenaushub bei Flächenanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.
3.2 Archäologische Denkmalpflege (§ 20 DSchG)
 Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.
3.3 Freiflächengestaltung
 Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag einzureichen.
3.4 Geotechnik
 Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserrechtlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 sowie Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
3.5 Grundwasser
 Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Fischerhausen (WSG-Nr. 421049) wird hingewiesen.



Stadt Ulm Stadtteil Wiblingen
Bebauungsplan
Alten- und Pflegeheim Kapellenstraße

Maßstab 1: 500
 Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:
 Plan Nr. 180.2/13 genehmigt am 14.12.1954 Nr. 15 Ho 2206-55-Ulm-Wiblingen/1

Gefertigt:
 Ulm, den 24.09.2015
 Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
 Gez.: Jeschek

Für die Verkehrsplanung:
 Hauptabteilung
 Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung und Baurecht
 Gez.: Feig

Öffentliche Bekanntmachung
 des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis vom 30.10.2014 Nr. 44

Als Satzung ausgefertigt:
 Ulm, den 23.11.2015
 Bürgermeisteramt
 Ulm und den Alb-Donau-Kreis vom 26.11.2015 Nr. 48

Öffentliche Bekanntmachung
 des Auslegungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis vom 30.04.2015 Nr. 18

Veröffentlichung im Amtsblatt
 für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis vom 26.11.2015 Nr. 48

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgelegt
 vom 08.05.2015 bis 12.06.2015

In Kraft getreten am 26.11.2015
 Ulm, den 26.11.2015
 Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am 18.11.2015

Gez.: Jeschek

Die bundes- und landesrechtlichen
Verfahrensvorschriften wurden beachtet